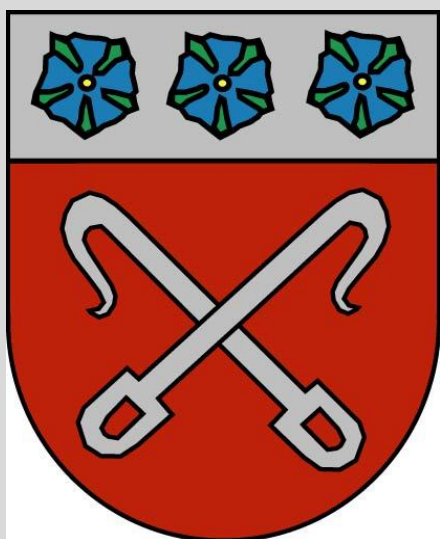


Vergabeordnung

zur Regelung des Beschaffungs- und Vergabewesens für die Stadt Rahden



gültig
ab 01.12.2005

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttre- tens	Tag der Bekanntmachung
1. Änderung vom 08.07.2010	Ziffer 3.3.11		27.07.2010

	Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
1.	Allgemeines	1
1.1	Geltungsbereich, Zuständigkeit	1
1.2	Rechtsgrundlagen, Vergabegrundsätze	1
1.3	Weitere Vergabevorschriften	1
1.4	Wertgrenzen	2
1.5	Nachprüfung/Vergabebeschwerden	2
2.	Beschaffung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -	2
2.1	Vergabevorschriften	2-3
2.2	Beschaffungsverfahren	3
2.3	Vergabearten, Vergabeverfahren	3-4
2.4	Auftragserteilung	5
3.	Vergabe von Bauleistungen	5
3.1	Vergabevorschriften	5-6
3.2	Vergabestellen	6
3.3	Vergabearten, Vergabeverfahren	6-7
3.4	Auftragserteilung	7
4.	Zeichnungsbefugnis	8
5.	Haushaltsmittel	8
6.	In-Kraft-Treten	8

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Beschaffungs- und Vergabeordnung regelt für die Stadt Rahden das Verfahren für Beschaffungen und Vergaben, soweit die Geltung nicht ausdrücklich ausgenommen ist. Zuständig für den Erlass und die Änderung dieser Vergabeordnung ist der Rat der Stadt Rahden.

1.2 Rechtsgrundlagen, Vergabegrundsätze

1.2.1 Auftragsvergaben ab Erreichen der Schwellenwerte

Rechtliche Grundlage für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die bestimmte Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, ist der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - vom 26.08.98 (BGBl. I S. 2546) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung/VgV) vom 11.02.2003 (BGBl. I Seite 196).

Danach hat eine europaweite Ausschreibung eines Auftrags grundsätzlich dann zu erfolgen, wenn bestimmte Auftragswerte überschritten werden. Für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge** gilt dies **ab 200.000 Euro** und für **Bauaufträge ab 5 Mio. Euro**.

Die §§ 4 bis 6 der Verordnung verpflichten die öffentlichen Auftraggeber ab diesen Schwellenwerten zur Anwendung der nachfolgend genannten Verdingungsordnungen, die die Detailregelungen der Vergabe solcher Aufträge enthalten:

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, 2. Abschnitt (**VOB/A**) (SMBL NRW 20021),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A, 2. Abschnitt (**VOL/A**) (SMBL NRW 20021),
- Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (**VOF**) (SMBL NRW 20021), in der jeweils gültigen Fassung.

1.2.2 Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte

Unterhalb der Schwellenwerte ist die Vergabe von Aufträgen für Gemeinden und Gemeindeverbände in § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes NRW (GemHVO - SGV. NRW. 630 -) geregelt.

Gem. § 31 Abs. 1 GemHVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.

Gem. § 31 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit dem RdErl. des Innenministeriums vom 16.07.2002 (SMBL NRW 6300) gelten folgende verbindliche Vergabegrundsätze:

Die Teile A und B der Verdingungsordnung für Bauleistungen (**VOB**) in der Fassung der in Absatz 1 des RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 31.01.2001 (SMBL NRW. 2001) zitierten Vorschriften.

1.3 Weitere Vergabevorschriften

Weitere verbindliche Vergabevorschriften sind nachfolgend unter 2. für Lieferungen und Leistungen und unter 3. für Bauleistungen aufgeführt. Sie werden außerdem durch die Regelungen dieser Vergabeordnung ergänzt.

1.4 Wertgrenzen

Die in dieser Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen dürfen nicht aufgegliedert werden, um die Festlegungen zu umgehen.

1.5 Nachprüfung/Vergabebeschwerden

Für die Nachprüfung öffentlicher Aufträge im Sinne von § 100 GWB oberhalb des Schwellenwertes ist die bei der Bezirksregierung Detmold eingerichtete **Vergabekammer** zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge, die die je nach Auftragsart festgelegten Schwellenwerte (Ziffer 1.2.1) überschreiten. In den Ausschreibungsunterlagen ist die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Stelle für die Nachprüfung öffentlicher Aufträge i.S.d. § 100 GWB zu benennen.

Für die Prüfung und Koordinierung der Vergabebeschwerden unterhalb der in Ziffer 1.2.1 genannten Schwellenwerte ist das Dezernat 63 der Bezirksregierung Detmold zuständig.

2. Beschaffung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -

2.1 Vergabevorschriften

Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - sind neben den unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Regelungen (GWB, VgV, VOL/A, 2. Abschnitt und VOF) die folgenden Vorschriften anzuwenden (soweit nicht EG-rechtliche Bestimmungen entgegenstehen):

2.1.1 Teil A, Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen (**VOL/A**) in der jeweils gültigen Fassung (SMBl. NRW 20021)

2.1.2 § 2 des Abfallgesetzes für das Land NRW (Landesabfallgesetz) vom 21.06.88, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.98 (GV NW S. 666/ SGV. NRW. 74)

2.1.3 Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (RdErl. vom 29.03.85 in der jeweils gültigen Fassung - SMBl. NRW 20021)

2.1.4 Richtlinien zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der VOL (RdErl. vom 31.05.77 - SMBl. NRW 20021 - in der jeweils gültigen Fassung)

2.1.5 Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber (z.B. Werkstätten für Behinderte, Vertriebene) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (RdErl. vom 14.06.76 - SMBl. NRW 20021 - in der jeweils gültigen Fassung)

2.1.6 Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (RdErl. vom 27.09.1996 in der jeweils gültigen Fassung - SMBl. NRW 20021)

2.1.7 Förderrichtlinien und Auflagen der Bewilligungsbescheide, soweit eine Mitfinanzierung aus Bundes-, Landes- oder sonstigen Zuwendungen erfolgt.

2.1.8 §§ 1ff des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974, zuletzt geändert am 15.08.1974 (BGBl. I 1974 S. 547 bzw. 1942) bei der Vergabe von Leistungen an Beratungs-/Planungsunternehmen wie Architektur- und Ingenieur-Büros, die die Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung betreffen

2.1.9 Nummer 3.1, 3.2 und 3.3 des Runderlasses des Innenministeriums vom 12.04.1999 - IR 0 02.3 - 45 zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (SMBl. NRW 20020)

- 2.1.10** Sonstige Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge, die
- zwingend anzuwenden sind oder
 - durch besondere Verfügung des Bürgermeisters für verbindlich erklärt worden sind.

2.2 Beschaffungsverfahren

2.2.1 Beschaffungsstellen

Beschaffungsstellen sind die Ämter, denen für die sachlich zugeordneten Haushaltsstellen im Haushaltsplan die Verfügungsberechtigung eingeräumt wurde. Die Ämter regeln intern die Ausübung dieser Befugnisse.

Die Einholung von Angeboten und die Durchführung von Preisanfragen sind grundsätzlich Aufgabe der Beschaffungsstellen.

2.3 Vergabearten und Vergabeverfahren

- 2.3.1** Der Vergabe von Aufträgen muss eine **Öffentliche Ausschreibung** vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe rechtfertigen (§ 31 Abs. 1 GemHVO). Im Anwendungsbereich des GWB ist das **Offene Verfahren** vorrangig vor dem Nichtoffenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren (§ 101 Abs. 5 GWB).

Eine Beschränkte Ausschreibung/Nichtoffenes Verfahren oder eine Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren darf nur stattfinden, wenn die Voraussetzungen der § 3 Nr. 3 und 4 bzw. § 3a VOL/A vorliegen.

Fehlt eine ausreichende Marktübersicht soll der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ein **Öffentlicher Teilnahmewettbewerb** zur Erkundung des Bewerberkreises vorausgehen.

Wird nicht öffentlich ausgeschrieben, so ist dies schriftlich zu begründen. Die Begründung ist vor weiteren Verfahrensschritten aktenkundig zu machen.

- 2.3.2** Im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufs kann
- bis zu einem geschätzten Auftragswert von **10.000 Euro** (netto) eine **Freihändige Vergabe** und
 - bis zu einem Auftragswert von **25.000 Euro** (netto) eine **Beschränkte Ausschreibung** vorgenommen werden.

Einer besonderen Begründung bedarf es insoweit nicht.

- 2.3.3** Bei **Freihändigen Vergaben** über mehr als **5.000 Euro** (netto) sollen möglichst Angebote im Wettbewerb eingeholt werden, sofern nicht nur ein einziger Bieter in Betracht kommt. Die Angebote sollen schriftlich vorliegen, ggf. als Telefax. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen (z.B. bei Angeboten, für die Tagespreise gelten) kann die Angebotseinholung telefonisch erfolgen. In diesem Fall ist die Angebotseinholung durch Aktenvermerk zu dokumentieren.

- 2.3.4** Bei **Beschränkter Ausschreibung** sollen **mindestens 3 geeignete Bewerber** zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Im Übrigen ist zu prüfen, ob eine Erkundung des Bewerberkreises durch einen **Öffentlichen Teilnahmewettbewerb** geboten ist.

- 2.3.5** Bei der Vergabe von Aufträgen sind auch auswärtige Bieter zu berücksichtigen. Eine generelle Beschränkung auf heimische Bieter ist unzulässig (siehe auch § 7 Nr. 1 (1) VOL/A).

Entsprechend § 7 Nr.2 (4) VOL/A soll bei **Beschränkter Ausschreibung** und **Freihändiger Vergabe** unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.

2.3.6 Die **Vergabeunterlagen** sind gem. § 9 VOL/A aufzustellen:

- Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe)
- Verdingungsunterlagen

2.3.7 Bei der Vergabe von Dienstleistungen ist zwischen freiberuflichen und gewerblichen Dienstleistungen zu trennen. Gewerbliche Dienstleistungen sind grundsätzlich nach der VOL/A zu vergeben.

Bei Überschreiten des Schwellenwertes finden bei der **Vergabe von freiberuflichen Leistungen** außerhalb der VOL (d.h. nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistungen) die Verfahrensregelungen der VOF Anwendung. Hinsichtlich des genauen Anwendungsbereiches wird auf § 2 VOF verwiesen.

Unterhalb des Schwellenwertes finden bei freiberuflichen Leistungen weder die VOF noch die VOL/A Anwendung. Unabhängig davon sind auch freiberufliche Leistungen im Wettbewerb zu vergeben. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden, um Abhängigkeiten zu vermeiden und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Die Qualifikation und Zuverlässigkeit der Freiberufler muss feststehen.

2.3.8 Hinsichtlich der Regelungen zur Durchführung von Anfragen an die Informationsstelle für Vergabeausschlüsse beim Finanzministerium des Landes NW sowie der Anforderung von Eigenklärungen wird auf den unter Ziffer 2.1.8 genannten Runderlass verwiesen.

2.3.9 Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält (§ 30 Nr. 1 VOL/A bzw. § 18 VOF)

Wird auf die Vorlage zusätzlich zum Angebot verlangter Unterlagen und Nachweise verzichtet, ist dies im Vergabevermerk zu begründen (§ 30 Nr. 2 VOL/A).

Der Vermerk ist fortlaufend, den einzelnen Verfahrensschritten entsprechend, zu führen. Für Vergaben mit Auftragswerten **über 5.000 Euro** (netto) ist das in der **Anlage** beigefügte Muster für den **Vergabevermerk** zu verwenden.

2.3.10 Stellt sich bei der Ausführung eines Auftrages heraus, dass Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag erforderlich werden, die eine Erhöhung der Auftragssumme oder eine Ergänzung des Leistungsverzeichnisses zur Folge haben, sind vor der Durchführung zusätzlicher Lieferungen oder Leistungen **Nachtragsangebote** auf der Basis des Hauptangebotes anzufordern, **einschließlich Kalkulationsunterlagen**.

2.3.11 Die kommunalen Fachausschüsse bzw. der Rat sind bei Investitionsmaßnahmen mit einem Volumen von über **25.000,-- Euro** (netto) hinsichtlich der Ausführung des Vorhabens zu beteiligen.

Bei allen anderen Auftragsvergaben entscheiden die Fachämter im Rahmen der Haushaltsansätze in eigener Verantwortung unter Beachtung der vorgenannten Vorschriften und Regelungen. Reichen die Haushaltsmittel aller Voraussicht nach nicht aus, ist vor einer Auftragsvergabe die Zustimmung des Fachausschusses einzuholen.

2.4 Auftragserteilung

Aufträge ab einem Auftragswert von **3.000 Euro** (netto) sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen; fernmündliche Bestellungen sind **schriftlich** zu bestätigen.

Bei Auftragserteilung sind Preisbindungsfristen der Bieter zu beachten. Kann ein Auftrag nicht innerhalb der Bindefrist erteilt werden, ist vor Auftragserteilung mit dem Bieter die ggf. verlängerte Frist schriftlich zu vereinbaren (siehe § 28 VOL/A).

Wird ein Auftrag abweichend vom Angebot erteilt, muss der Auftrag vom Bieter bestätigt werden.

Die Zuständigkeit für die Auftragserteilung ist unter Ziffer 4 geregelt.

3. Vergabe von Bauleistungen

3.1 Vergabevorschriften

Bei der Vergabe von Bauleistungen sind neben den unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Regelungen (GWB, VgV, VOB/A, 2. Abschnitt) folgende Vorschriften anzuwenden (soweit nicht EG-rechtliche Bestimmungen entgegenstehen):

- 3.1.1** Teil A, 1. Abschnitt und Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen (**VOB/A** und **VOB/B**) in der jeweils gültigen Fassung (SMBl. NRW. 20021)
- 3.1.2** Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land NRW (Tariftreuegesetz NRW -TarifTG NRW v. 17.12.2003- (GV NRW 2003 S. 8)
- 3.1.3** Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung des gewerblichen Mittelstandes bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge
(Rd.Erl. vom 05.10.78 in der jeweils gültigen Fassung - SMBl. NRW. 20021)
- 3.1.4** Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber (z.B Werkstätten für Behinderte, Vertriebene) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
(RdErl. vom 14.06.76 in der jeweils gültigen Fassung - SMBl. NRW 20021)
- 3.1.5** Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
(Rd.Erl. vom 27.09.1996 in der jeweils gültigen Fassung - SMBl.NRW 20021)
- 3.1.6** § 2 des Abfallgesetzes für das Land NW (Landesabfallgesetz) vom 21.06.88, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.98 (GV NW S. 666/ SGV. NRW. 74)
- 3.1.7** Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
(RdErl. vom 29.03.85 in der jeweils gültigen Fassung - SMBl. NRW 20021)
- 3.1.8** Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen (K VHB NW), herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens
- 3.1.9** Förderrichtlinien und Auflagen der Bewilligungsbescheide, soweit eine Mitfinanzierung aus Bundes-, Landes- oder sonstigen Zuwendungen erfolgt.
- 3.1.10** §§ 1ff des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974, zuletzt geändert am 15.08.1974 (BGBl I 1974 S. 547 bzw. 1942) bei der Vergabe von Leistungen an Beratungs-/Planungsunternehmen wie Architektur- und Ingenieur-Büros, die die Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung betreffen
- 3.1.11** Nummer 3.1, 3.2 und 3.3 des Runderlasses des Innenministeriums vom 12.04.1999 - IR 0 02.3 - 45 zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (SMBl. NRW 20020)

- 3.1.12** Sonstige Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Bauleistungen, die
- zwingend anzuwenden sind oder
 - durch besondere Verfügung des Bürgermeisters für verbindlich erklärt worden sind.

3.2 Vergabestellen

Vergabestellen sind die mittelbewirtschaftenden Ämter unter Beteiligung des für die Abwicklung der Baumaßnahmen zuständigen Mitarbeiters des Bauamtes.

3.3 Vergabearten und Vergabeverfahren

- 3.3.1** Der Vergabe von Aufträgen muss eine **Öffentliche Ausschreibung** vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe rechtfertigen (§ 31 Abs. 1 GemHVO). Im Anwendungsbereich des GWB ist das **Offene Verfahren** vorrangig vor dem Nichtoffenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren (§ 101 Abs. 5 GWB).

Eine Beschränkte Ausschreibung/Nichtoffenes Verfahren oder eine Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren darf nur stattfinden, wenn die Voraussetzungen der § 3 Nr. 3 und 4 bzw. § 3a Nr. 3 bis 5 VOB/A vorliegen.

Wird nicht öffentlich ausgeschrieben bzw. ein offenes Verfahren durchgeführt, so ist dies schriftlich zu begründen. Die Begründung ist vor weiteren Verfahrensschritten aktenkundig zu machen.

- 3.3.2** Im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufs kann
- bis zu einem geschätzten Auftragswert von **10.000 Euro** (netto) eine **Freihändige Vergabe** und
 - bis zu einem geschätzten Auftragswert von **50.000 Euro** (netto) eine **Beschränkte Ausschreibung** vorgenommen werden.

Einer besonderen Begründung bedarf es insoweit nicht.

Die Vorgaben der VOB/A für Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben sind dabei streng zu beachten. Die vorgenannten Wertgrenzen geben insofern lediglich einen Anhaltspunkt dafür, wann die Voraussetzungen für Freihändige Vergabe oder Beschränkte Ausschreibung mit großer Wahrscheinlichkeit erfüllt sind.

Fehlt eine ausreichende Marktübersicht soll der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ein **Öffentlicher Teilnahmewettbewerb** zur Erkundung des Bewerberkreises vorausgehen.

- 3.3.3** Bei **Freihändigen Vergaben** über mehr als **5.000 Euro** (netto) sollen möglichst Angebote im Wettbewerb eingeholt werden, sofern nicht nur ein einziger Bieter in Betracht kommt. Die Angebote sollen schriftlich vorliegen, ggf. als Telefax.
- 3.3.4** Bei **Beschränkter Ausschreibung** sollen **mindestens 3 geeignete Bewerber** zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- 3.3.5** Alle Bewerber oder Bieter sind gleich zu behandeln. Der Wettbewerb darf insbesondere nicht auf Bewerber beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.

- 3.3.6** Die **Vergabeunterlagen** sind gem. § 10 VOB/A aufzustellen:
- Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe)
 - Verdingungsunterlagen
- 3.3.7** In den Niederschriften von Verdingungsverhandlungen sind bei Vorlage von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten erkennbare Einflüsse auf den Endpreis zu dokumentieren.
- 3.3.8** Hinsichtlich der Regelungen zur Durchführung von Anfragen an die Informationsstelle für Vergabeausschlüsse beim Finanzministerium des Landes NW sowie der Anforderung von Eigenklärungen wird auf den unter Ziffer 3.1.10 genannten Runderlass verwiesen.
- 3.3.9** Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. Wird auf die Vorlage zusätzlich zum Angebot verlangter Unterlagen und Nachweise verzichtet, ist dies im Vergabevermerk zu begründen. (§ 30 VOB/A)
Der Vermerk ist fortlaufend, den einzelnen Verfahrensschritten entsprechend, zu führen. Für Vergaben mit Auftragswerten **über 5.000 Euro** (netto) ist das in der **Anlage** beigefügte Muster für den **Vergabevermerk** zu verwenden.
- 3.3.10** Stellt sich bei der Ausführung eines Auftrages heraus, dass Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag erforderlich werden, die eine Erhöhung der Auftragssumme oder eine Ergänzung des Leistungsverzeichnisses zur Folge haben, sind vor der Durchführung zusätzlicher Leistungen **Nachtragsangebote** auf der Basis des Hauptangebotes anzufordern, **einschließlich Kalkulationsunterlagen**.
- 3.3.11** Die kommunalen Fachausschüsse bzw. der Rat sind bei Investitionsmaßnahmen mit einem Volumen von über **25.000,-- Euro** (netto) hinsichtlich der Ausführung des Vorhabens zu informieren und zu beteiligen.
Bei allen anderen Auftragsvergaben entscheiden die Fachämter im Rahmen der Haushaltsansätze in eigener Verantwortung unter Beachtung der vorgenannten Vorschriften und Regelungen. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, ist vor einer Auftragsvergabe die Zustimmung des Fachausschusses einzuholen.

Über erfolgte Auftragsvergaben mit einer Auftragssumme von **über 25.000 €** ist dem Haupt- und Finanzausschuss zu berichten.

3.4 Auftragserteilungen

Aufträge ab einem Auftragswert von **3.000 Euro** (netto) sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen; mündliche Aufträge sind unverzüglich **schriftlich** zu bestätigen.
Bei Auftragserteilung sind Preisbindungsfristen der Bieter zu beachten. Kann ein Auftrag nicht innerhalb der Bindefrist erteilt werden, ist vor Auftragserteilung mit dem Bieter die ggf. verlängerte Frist schriftlich zu vereinbaren (siehe § 28 VOB/A).
Wird ein Auftrag abweichend vom Angebot erteilt, muss der Auftrag vom Bieter bestätigt werden.
Die Zuständigkeit für die Auftragserteilung ist unter Ziffer 4 geregelt.

4. Zeichnungsbefugnis

- 4.1 Zur Auftragserteilung sind im Rahmen der Haushaltsansätze befugt bis zu einem Auftragswert von
- | | | |
|-----|-----------------|--|
| | 3.000 € | Sachbearbeiter |
| bis | 50.000 € | Amtsleiter |
| ab | 50.000 € | Bürgermeister und Amtsleiter (Verpflichtungserklärung gem. § 64 GO) |

5. Haushaltsmittel

- 5.1 Vergaben dürfen nur eingeleitet werden, wenn Haushaltsmittel bereitstehen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.
Übersteigt ein Angebot um mehr als 20 % den Kostenvoranschlag bzw. die der Haushaltsplanung zugrunde liegenden Kostenermittlungen, wird der Fachausschuss in der nächstliegenden Sitzung informiert.

6. In-Kraft-Treten

Diese Beschaffungs- und Vergabeordnung tritt am 01.12.2005 in Kraft.

Rahden, den 16.11.2005

(Hachmann)
Bürgermeister